

Frau Orti von Havranek:

Gibt es einen neuen Sachstand zur Änderung der Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer?

Antwort der Verwaltung:

Eine Änderung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 ist nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Änderung der Bemessungsgrundlage nur erfolgen kann, wenn alle Spielautomaten im Stadtgebiet entsprechend umgerüstet wurden. Eine gesetzliche zeitliche Vorgabe bis wann die Automaten umzurüsten sind, gibt es derzeit nicht.